

# Sicherheitskonzept für Lüdenscheid

(Stand: 01.10.2003)

1. Ausgangslage
2. „Pilotprojekt Innenstadt“
3. Bewertung der bisherigen Maßnahmen
4. Ausweitung des Projektes
  - 4.1. Zielsetzung
  - 4.2. Rahmenbedingungen
  - 4.3. Aufgaben
  - 4.4. Personaleinsatz
  - 4.5. Einbindung der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei
  - 4.6. Sachmittel
  - 4.7. Zeitplan
  - 4.8. Auswirkungen auf andere Bereiche innerhalb des Rechts- und Ordnungsamtes
  - 4.9. Kostenschätzung
5. Videoüberwachung
  - 5.1. Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten auf der Grundlage des Polizeigesetzes NRW
  - 5.2. Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Plätze zur Bewachung im Rahmen des Hausrechts auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes NRW
  - 5.3. Videoüberwachung mit Internetpräsentation
  - 5.4. Pilotprojekt Videoüberwachung – Wertstoffsammelstelle Worthrondell –
  - 5.5. Pilotprojekt Videoüberwachung – Unterführungen Sauerfeld –

## 1. Ausgangslage

In der Sitzung des Hauptausschusses am 16.09.2002 wurde von der Verwaltung das „Pilotprojekt Innenstadt“ zur Verbesserung von Sicherheit (und Sauberkeit) im Stadtgebiet Lüdenscheid vorgestellt, das unter Beteiligung des Rechts- und Ordnungsamtes, des damaligen Straßen- und Grünflächenamtes und des STL entstanden ist. Im Hauptausschuss bestand Einigkeit darüber, das Projekt zügig umzusetzen. Am 01.10.2002 fiel daraufhin der Startschuss für das „Pilotprojekt Innenstadt“, bei dem Mitarbeiter des STL und Außendienstkräfte des Rechts- und Ordnungsamtes zu einem verstärkten Einsatz kommen sollten.

## 2. „Pilotprojekt Innenstadt“

Das Rechts- und Ordnungsamt setzt seit dem 01.10.2002 eine verantwortliche „Bezirksbeamtin“ des Außendienstes zusammen mit einer wechselnden Politesse im Innenstadtbereich ein. Das Einsatzgebiet umfasst die Bereiche vom Ende Knapper Str. bis Wilhelmstr./ Ecke Corneliusstr. und von Musikschule bis Brighthousepark, von Christuskirche bis Ende Knapper Str. und ab Wilhelmstr./ Ecke Corneliusstr. bis Werdohler Str. und Altstadtbereich bis Sauerfeld.

Seit Oktober 2002 wurden – außer an Wochenenden und Feiertagen – nahezu täglich mehrere Streifengänge absolviert. Dabei wurden in unregelmäßigem Rhythmus insbesondere die Zeiten zwischen 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgedeckt. Darüber hinaus wurden durch die Ordnungspartnerschaft mit der Polizei Zeiten in den Abendstunden bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen überwacht.

### **3. Bewertung des Projektes**

Seitens der Verwaltung wird das „Pilotprojekt Innenstadt“ äußerst positiv beurteilt. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen ebenfalls, dass die stärkere Präsenz von Ordnungskräften begrüßt und das subjektive Sicherheitsempfinden verbessert wird.

### **4. Ausweitung des Projektes**

#### **4.1 Zielsetzung**

Aufgrund der bisher durchweg positiven Rückmeldungen zum „Pilotprojekt Innenstadt“ wird angestrebt, das Projekt in modifizierter Form auch auf das übrige Stadtgebiet auszudehnen. Dabei wird die Zielsetzung verfolgt, einerseits eine kontinuierliche Überwachung sämtlicher Stadtteile in regelmäßigen Abständen zu realisieren, andererseits vorhandenes Sicherheitspersonal flexibel und kurzfristig nach Bedarf einsetzen zu können.

Aufgrund der immer häufiger werdenden Veranstaltungen an Wochenenden, teils mit größerem Besucherandrang, wird der Bedarf gesehen, generell auch an Wochenenden und Feiertagen einen Streifendienst zur Verfügung zu haben, der flexibel nach Bedarf an Brennpunkten einsetzbar ist. Dadurch könnte beispielsweise auf Probleme im ruhenden Straßenverkehr, auf Lärmbeschwerden oder sonstige speziell am Wochenende auftretende Störungen effektiver als bisher eingegangen werden. Zur Zeit kann hier nur sporadisch über eine für Notfälle eingerichtete Rufbereitschaft reagiert werden.

Aufgrund knapper Ressourcen muss dabei jedoch ein Weg gefunden werden, auf dem Personal- und Sachkosteneinsatz zu dem angestrebten Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Als Zukunftsvision wäre auch eine zentrale Anlaufstelle für die Bürger, ein „Einsatzzentrum“ im Erdgeschoss des Rathauses oder in einem Raum in unmittelbarer Innenstadtnähe, denkbar.

Für das weitere Vorgehen wurde inzwischen eine Einteilung des gesamten Stadtgebietes in insgesamt 3 Bezirke entwickelt. Dabei wird ein erweiterter Innenstadtbereich in zwei Bezirke „West“ und „Ost“ aufgeteilt und das restliche Stadtgebiet als „Außenbezirk“ zusammengefasst.

## 4.2. Rahmenbedingungen

Die Erfahrungen aus dem Innenstadtprojekt zeigen, dass eine Betreuung mit einer festen Bezirksbeamtin/ eines festen Bezirksbeamten aufgrund der ihr/ ihm zur Verfügung stehenden Arbeitszeit nur im begrenzten Zeitrahmen zu realisieren ist. Die Überwachungstätigkeit hat sich daher vorwiegend auf Zeiten zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr beschränkt, wobei die Streifengänge durchschnittlich ca. 4 Stunden täglich, teilweise unter Einbeziehung der OPA-Streife 6 Stunden täglich, zu unterschiedlichen Zeiten umfasst haben. An Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen haben keine Streifengänge stattgefunden. Allerdings wurden während der Woche in den Abendstunden bis 22.00 Uhr sowie samstags um die Mittagszeit verschiedene Einsätze im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei durchgeführt, so dass auch hier in gewissem Rahmen eine Kontrolltätigkeit stattgefunden hat.

Die Erfahrungen aus dem Innenstadtprojekt, der damaligen Stadtwacht und der Ordnungspartnerschaft sowie Gespräche mit der Polizei zeigen gleichermaßen, dass ununterbrochene Streifengänge über die Dauer von 4 Stunden hinaus in der Praxis kaum zu leisten sind, wenn eine ständige Präsenz gefordert ist.

Es bietet sich daher an, ein Schichtdienstmodell einzuführen, dass von täglich 3 Schichten von jeweils 4 Stunden Dauer ausgeht. Damit könnte ein Überwachungszeitrahmen von 10 – 22 Uhr (Winterhalbjahr) bzw. 11 – 23 Uhr (Sommerhalbjahr) realisiert werden. Für spezielle Maßnahmen im Rahmen der Schulwegsicherung müsste darüber hinaus zeitweise auch eine „Frühschicht“ durchgeführt werden.

Bei einem solchen Schichtdienstmodell muss von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden:

- Die Besetzung der Schichten soll durchgängig, d. h. auch an Wochenenden und an Feiertagen, erfolgen. Es sind also für die Personalplanung 7 Tage/ Woche anzusetzen.
- Alle Schichten sind mit 2 Personen zu besetzen, um eine Zeugenfunktion sowie ggf. gegenseitige Hilfestellung in Konfliktsituationen gewährleisten zu können.
- Es ist davon auszugehen, dass pro Person – unabhängig davon, ob es sich um eine Halbtags- oder Vollzeitkraft handelt – täglich nur eine Schicht besetzt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Streifengänge über 4 Stunden hinaus nicht zu leisten sind.
- Das Schichtdienstmodell führt dazu, dass der sich mit dem Bezirk identifizierende „Bezirksbeamte“ praktisch wieder aufgegeben werden muss, da die Zeiten nicht von einer Person abgedeckt werden können.

## 4.3. Aufgaben

Im Rahmen des Schichtdienstes ist insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben – analog zum Pilotprojekt Innenstadt – angedacht:

- Überwachung der Einhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid unter Anwendung des Verwarnungsgeldkataloges (z. B. Überwachung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen sowie

von Kinder- und Jugendspielplätzen, Überwachung von Verunreinigungsverboten)

- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
- Überprüfung von Gaststätten
- Überprüfung von Reisegewerbekarten
- Überprüfung von Sondernutzungen (z. B. Plakatwerbung, Werbeständer, Warenauslagen, Außenbestuhlung, Container, Baugerüste, Materiallagerungen)
- Überprüfung der Gehwegreinigung
- Überprüfung der Räum- und Streupflichten auf Gehwegen
- Überprüfung von Parkanlagen und Spielplätzen (ausgenommen technische Überwachung von Sport- und Spielgeräten)
- Überprüfung von Haltestellen und Buswartehallen
- Hundekontrollen nach Maßgabe des Landeshundegesetzes
- Feststellung und Meldung von Mängeln an Straßen und Gehwegen im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht
- Feststellung und Meldung von Vandalismusschäden
- Feststellung und Meldung unerlaubter Abfallablagerungen
- Feststellung und Meldung überfüllter Papierkörbe
- Feststellung und Meldung verschmutzter Verkehrszeichen und Hinweisschilder.

#### 4.4. Personalbedarf

Ausgehend von einer vollen Besetzung aller insgesamt 21 Schichten pro Bezirk pro Woche wäre ein Personalbedarf von insgesamt 27 Halbtagskräften gegeben. Dabei berechnet sich der Personalbedarf auf Stundenbasis wie folgt:

21 Schichten x 2 Personen x 3 Bezirke x 4 Stunden = 504 Std./ Woche.  
504 Std./ Woche : 19,25 Std. = 26,18 Halbtagskräfte.

Unberücksichtigt sind dabei eine temporäre Frühschicht und die Ausfallquote durch Urlaub, Krankheit u.s.w.

Geht man von 30 Urlaubstagen pro Person/ Jahr aus und setzt man den durch ein aktuelles KGSt-Gutachten ermittelten durchschnittlichen Fehlzeiten von ca. 14 Tagen pro Person/ Jahr an, so würde jede Person an 44 Tagen/ Jahr nicht zur Verfügung stehen, d. h. bei 44 Schichten fehlte eine Person. Bezogen auf alle 27 Personen fehlte bei insgesamt 1.188 Schichten eine Person, d. h. die Hälfte, nämlich 594 Schichten/ Jahr wären vollständig unbesetzt. Die Gesamtzahl der Schichten/ Jahr berechnet sich wie folgt:

21 Schichten x 3 Bezirke x 52 Wochen = 3.276.

Sind davon 594 Schichten vollständig unbesetzt, läge die Ausfallquote bei ca. 18 %. Wollte man diese Zeiten ausgleichen, würden weitere 5 Halbtagskräfte benötigt und man käme auf eine Summe von insgesamt 32 Halbtagskräften.

Zur Zeit sind insgesamt 8 Politessen im Rechts- und Ordnungsamt beschäftigt, die im Rahmen des Schichtdienstmodells grundsätzlich einsetzbar wären. Auf die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen und Anpassung der Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen soll hier noch nicht näher eingegangen werden.

Im Außendienst sind derzeit 6 Mitarbeiter/innen beschäftigt, 5 davon als Vollzeitkräfte, 1 Teilzeitkraft mit 30 Std./Woche. Davon könnten grundsätzlich 4 Personen im Rahmen des Schichtdienstmodells eingesetzt werden.

Da die verbleibenden personellen Kapazitäten im Außendienst für sämtliche ordnungsbehördlichen Aufgaben von der Schulzuführung von Schulverweigerern über Botschaftsvorführungen zur Feststellung von Staatsangehörigkeiten, Abschiebungen, Hausdurchsuchungen, Baustellenkontrollen, Ermittlungstätigkeiten für die Gesamtverwaltung und in Amtshilfe für andere Behörden bis zu Einsätzen bei der Unterbringung psychisch kranker Personen ständig einsatzbereit sein müssen und vielfach durch Sondereinsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten belastet werden, stehen diese derzeit nicht für die weitere Besetzung der Bezirke im Schichtdienst zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass hier viele Einsätze nicht planbar sind und insoweit oft im Grenzbereich des Arbeitszeitgesetzes gearbeitet wird.

Von den benötigten 27 (im Idealfall 32) Halbtagskräften könnten damit zur Zeit rund 12 Stellen durch vorhandenes Personal abgedeckt werden. Es bliebe ein Restbedarf an 15 (20) Halbtagskräften bestehen. Legt man die Personalkosten für eine Verwaltungskraft mit einer Vergütung nach BAT V c in Höhe von rund 22.000,00 €/Jahr zu Grunde, ergäbe sich eine Summe von 330.000,00 €/Jahr (440.000,00 €/Jahr). Zu berücksichtigen sind ferner Zuschläge für Arbeiten nach 18.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.

Eine solche Ideallösung mit ständiger Besetzung aller Schichten in 3 Bezirken an allen Tagen der Woche erscheint daher im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Lüdenscheid derzeit überzogen.

Es wird zur Zeit als realistischer und sinnvoller Kompromiss eine Besetzung von 12 der 21 Schichten pro Woche pro Bezirk angesehen. Das bedeutete, dass bis auf einen Tag in der Woche, an dem nur eine von drei Tagesschichten besetzt wäre, jeweils zwei Schichten besetzt werden könnten. Das Schichtdienstmodell bietet aber grundsätzlich auch die Möglichkeit, sowohl innerhalb des einzelnen Bezirks, als auch zwischen den Bezirken Schichten unterschiedlich zu verteilen, so dass z. B. auch in einem Bezirk x bei Großveranstaltungen alle drei Schichten an einem Tag besetzt werden könnten, dafür Bezirk y an diesem Tag leer ausgeht.

Der Personalbedarf errechnet sich für diese Möglichkeit wie folgt:

12 Schichten x 2 Personen x 3 Bezirke x 4 Stunden = 288 Std./Woche.  
288 Std./Woche : 19,25 Std. = 14,96 Halbtagskräfte.

Von den benötigten 15 Halbtagskräften könnten 12 Stellen mit vorhandenem Personal abgedeckt werden, es bliebe ein Restbedarf von 3 Halbtagskräften, die zusätzlich eingestellt werden müssten. Die Kosten beliefen sich auf ca. 66.000,00 €/Jahr.

Dabei bleiben weiterhin die temporäre Frühschicht sowie die Ausfallquote durch Fehlzeiten unberücksichtigt. Das bedeutet, dass von den insgesamt 1.872 Schichten/Jahr ca. 330 Schichten vollständig unbesetzt bleiben. Wollte man diese Lücken schließen, wären zusätzlich weitere 3 Halbtagskräfte erforderlich.

#### 4.5. Einbindung der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei

Gespräche mit der Polizei haben ergeben, dass eine Einbindung der Ordnungspartnerschaft in das Schichtdienstmodell als sinnvoll angesehen wird. Das bedeutet, dass in einigen Schichten Polizeibeamte zusammen mit städtischen Bediensteten unterwegs wären. In enger Abstimmung mit der Polizei könnten in ca. 3 Schichten pro Woche Polizeibeamte eingesetzt werden, deren Dienst jedoch jeweils auf 2 der 4 Stunden einer Schicht beschränkt wäre, was dem bisherigen zeitlichen Rahmen der Ordnungspartnerschaft entspricht.

Hierdurch könnten zumindest teilweise wieder die unter 4.4 beschriebenen Ausfallzeiten kompensiert werden.

#### 4.6. Sachmittel

Die Ausstattung der Mitarbeiter/innen sollte im Wesentlichen folgendes umfassen:

- Dienstkleidung
- Erfassungsgeräte für Verwarnungen
- Mobiltelefon
- Digitalkamera
- Taschenlampe
- Selbstschutz (z. B. Pfefferspray)
- Dienstfahrzeug, da dienstlich eingesetzte Privatfahrzeuge der Gefahr von „Racheakten“ ausgesetzt sind.

#### 4.7. Zeitplan

Für die Realisierung der unter 4.4. beschriebenen Maßnahmen wäre die haushalts- und stellenplantechnische Umsetzung für das Haushaltsjahr 2004 einzuplanen. Daneben sind Fortbildungsmaßnahmen für das vorhandene Personal erforderlich. Eine Beteiligung des Personalrates ist durchzuführen.

#### 4.8. Auswirkungen auf andere Bereiche innerhalb des Rechts- und Ordnungsamtes

Die Einrichtung des Bezirksdienstes führt dazu, dass der bisherige Politessendienst in der bekannten Form aufgegeben wird. Da die Überwachungsintensität speziell bezogen auf den ruhenden Straßenverkehr wegen der Übernahme weiterer Aufgaben abnehmen wird, ist haushaltstechnisch zu berücksichtigen, dass sich die Einnahmesituation hier verschlechtern wird. Dem gegenüber stehen ggf. zusätzliche Einnahmen aus Verwarnungen auf anderen Gebieten, wie der Überwachung der OVO.

Innerhalb des Innendienstes des Rechts- und Ordnungsamtes sollte eine spezielle Anlaufstelle für Bürgerbeschwerden und die Betreuung und Einsatzleitung des Bezirksdienstes eingerichtet werden. Dies kann durch innerorganisatorische Regelungen

gen gelöst werden. Ein Problem ist dabei zur Zeit, dass es für Personenkontrollen im Außendienst unabdingbar ist, telefonisch eine Abfrage über das Einwohnermeldeprogramm durchführen zu können, was derzeit nur funktioniert, wenn ein Mitarbeiter im Innendienst erreichbar ist. Problematisch sind daher Personenkontrollen in der Abendschicht und an Sonn- und Feiertagen. Es bleibt daher zu überlegen, ob eine mögliche „Einsatzzentrale“ künftig auch zu diesen Zeiten besetzt werden kann.

#### 4.9. Kostenschätzung

Für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wie unter 4.4. dargestellt, wird derzeit überschlägig von folgenden zusätzlichen Kosten pro Jahr ausgegangen:

Personalkosten:	80.000,- €
Sachkosten:	10.000,- €
<u>gesamt:</u>	<u>90.000,- €</u>

### 5. Videoüberwachung

Die Möglichkeiten einer Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen und Gebäuden wurden einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei sind verschiedene Überlegungen angestellt worden:

#### 5.1. Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten auf der Grundlage des Polizeigesetzes NRW

Die Ermächtigungsgrundlage für eine Videoüberwachung einzelner öffentlich zugänglicher Orte zur Verhütung von Straftaten bildet der § 15 a des Polizeigesetzes NRW. Die Zuständigkeit liegt bei der Kreispolizeibehörde, nicht bei der Stadt Lüdenscheid. Voraussetzung für eine Videobeobachtung ist, dass es sich um Orte handelt, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Unter den genannten Straftaten werden erhebliche Straftaten, wie Sexualdelikte, Raubstrafataten, gefährliche Körperverletzungen und der gewerbsmäßige Handel mit Betäubungsmitteln verstanden. Erst wenn sich durch die Beobachtung der Verdacht einer begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden Straftat ergibt, dürfen die Bilder auch aufgezeichnet werden. Die Beobachtung ist, falls sie nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Diese Art der Videoüberwachung scheitert nach offizieller Stellungnahme der Kreispolizeibehörde an dem Fehlen entsprechender Kriminalitätsschwerpunkte in Lüdenscheid, die die Voraussetzungen des Polizeigesetzes erfüllen würden.

## 5.2. Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Plätze zur Bewachung im Rahmen des Hausrechts auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes NRW

Nach den Regelungen des § 29 b des Landesdatenschutzgesetzes ist eine nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit Videokameras zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener (beobachteter) Personen überwiegen. Die Tatsache der Beobachtung ist, soweit sie nicht offenkundig ist, den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Die Stadt Lüdenscheid könnte somit an ihren öffentlichen Gebäuden und ihren öffentlichen Plätzen eine Videobeobachtung schon dann durchführen, wenn dies der objektiven Sicherheit oder zumindest dem objektiven Sicherheitsgefühl der Besucher zu dienen bestimmt ist oder beispielsweise den Zweck hat, der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Es kann sich aber auch hier nur um eine Beobachtung ohne Aufzeichnung handeln. Eine Aufzeichnung ist auch nach dem Landesdatenschutzgesetz nur beim Vorliegen einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig.

Die Videobeobachtung setzt insoweit auch hier eine ständige personelle Betreuung voraus.

Eine Aufzeichnung wäre allerdings für den Fall denkbar, dass Personen und Fahrzeuge auf den Aufnahmen nicht identifizierbar sind.

## 5.3. Videoüberwachung mit Internetpräsentation

Die Einstellung von Videobildern, beispielsweise des Rathausplatzes, ins Internet ist nach dem Landesdatenschutzgesetz grundsätzlich unzulässig, weil sie eine Zwischenspeicherung der Daten voraussetzt, die nur bei konkreten Gefahren zu Beweis Zwecken erlaubt ist. Eine solche Maßnahme kollidiert insbesondere auch mit den allgemeinen Persönlichkeitsrechten, hier dem Recht am eigenen Bild.

Als zulässig anzusehen wäre eine solche Maßnahme allerdings dann, wenn die Personen auf den Aufnahmen nicht identifizierbar wären.

Die fehlende Identifizierbarkeit von Personen führte jedoch auch dazu, dass die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf diesem Wege nicht möglich wäre.

## 5.4. Pilotprojekt Videoüberwachung Teil 1 – Wertstoffsammelstelle Worthrondell –

Nach Würdigung der rechtlichen Vorgaben ist vorgesehen, ein Pilotprojekt Videoüberwachung auf der Grundlage der unter 5.2 geschilderten Voraussetzungen durchzuführen.



Das Pilotprojekt ist an der besonders stark frequentierten und häufig verschmutzten Wertstoffsammelstelle „Worthrondell“ an der Worthstraße/ Ecke Reckenstraße vorgesehen. Dazu ist beabsichtigt, eine Videokamera mit Aufzeichnungsgerät an der vorhandenen Laterne zu installieren, die die Wertstoffsammelstelle insgesamt erfasst. Die aufgezeichneten Bilder sollen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben keine Identifikationsmöglichkeiten von Personen oder Fahrzeugkennzeichen bieten, sondern lediglich den täglichen Ablauf an der Wertstoffsammelstelle dokumentieren. Es wird davon ausgegangen, dass sich hieraus zum einen Rückschlüsse auf die Notwendigkeiten der Entsorgung als auch auf das Fehlverhalten von Einzelnen ziehen lassen, denen dann durch organisatorische Maßnahmen einerseits und ordnungsbehördliche Präsenz andererseits begegnet werden könnte.

Ein solches auf ca. 3 Monate angelegtes Pilotprojekt könnte auch darüber Aufschluss geben, ob eine Videoüberwachung, auf die zudem durch auffällige Schilder hinzuweisen wäre, eine abschreckende Wirkung zeigt und z. B. Verdrängungseffekte mit sich bringt.

Das Pilotprojekt Videoüberwachung wird organisatorisch und finanziell vom STL getragen. Die entstehenden Kosten belaufen sich auf rund 4.000,00 €.

Das Projekt könnte mit einer Vorlaufzeit von rund 4 Wochen nach Entscheidung gestartet werden.

#### 5.5. Pilotprojekt Videoüberwachung Teil 2 – Unterführungen Sauerfeld –

Als Angstraum für die Bürgerinnen und Bürger sowie als Stätte wiederholter Sachbeschädigungen stellen sich die beiden Tunnelunterführungen am Sauerfeld dar. Die Überwachung dieser Bereiche gestaltet sich allerdings erheblich aufwändiger, als an einer Wertstoffsammelstelle. Die reine Videotechnik mit mehreren Kameras in den Unterführungen würde rund 23.000,00 € kosten. Dazu kämen bisher nicht weiter bezifferte Baukosten für die Installation. Die Überwachung der übertragenen Bilder, die grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden sollen, könnte z. B. an eine Wachschutzfirma übertragen werden. Es würden dafür monatliche Kosten in Höhe von rund 275,00 € anfallen zuzüglich eines ggf. erforderlichen Personaleinsatzes vor Ort bei irgendwelchen Vorkommnissen.

Denkbar wäre auch die Installation eines Lautsprechers in den Unterführungen, über den von der Überwachungszentrale aus ggf. Personen direkt angesprochen werden könnten.

Zusätzlich bestünde die Möglichkeit, auch nächtliche Kontrollen an den Unterführungen über einen Wachschutzdienst vornehmen zu lassen. 4 nächtliche Kontrollen, bei denen die Unterführungen zu Fuß begangen würden, wären für rund 620,00 €/ Monat zu realisieren.

Auch ein solches Projekt könnte mit einer Vorlaufzeit von rund 4 Wochen nach Entscheidung realisiert werden.